

Mietergemeinschaft

Für die Bildung einer Mietergemeinschaft sind gemäss Bootshafenreglement 2018 (BHR 2018) und -Verordnung 2018 (BHV 2018) der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen folgende Vorgaben einzuhalten:

Art. 5 Ziff. 3 Bootshafenreglement 2018

Der Mieter eines Bootsplatzes muss im Besitz des erforderlichen Schiffsführerausweises und Eigentümer des Bootes sein. Das Boot muss auf den Namen des Mieters eingelöst und im Kanton Bern immatrikuliert sein. Bei Booten, für welche kein Schiffsführerausweis erforderlich ist, muss die Gewähr bestehen, dass der Mieter das Boot selber fahren und bedienen kann, sowie regelmässig selber benutzt.

Art. 4 Ziff. 3 Bootshafenverordnung 2018

Mietergemeinschaften sind zugelassen, wenn alle Miteigentümer ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Täuffelen - Gerolfingen oder Hagneck haben und die übrigen Anforderungen gemäss Art. 5 des Bootshafenreglementes erfüllen.

Art. 4 Ziff. 4 Bootshafenverordnung 2018

Alle Mitglieder einer Mietergemeinschaft müssen im Schiffsausweis aufgeführt sein.

Art. 8 Ziff. 1 Bootshafenverordnung 2018

Bei Todesfall eines Bootsplatzmieters oder bei Aufgabe des Bootsplatzes kann dieser Platz an den Ehegatten, die Kinder und Grosskinder überschrieben werden, jedoch nur, wenn diese den steuerrechtlichen Wohnsitz in Täuffelen-Gerolfingen oder Hagneck haben und die übrigen Anforderungen gemäss Art. 5 des Bootshafenreglements erfüllen.

Art. 8 Ziff. 2 Bootshafenverordnung 2018

Bei Mietergemeinschaften, die mindestens fünf Jahre bestehen, geht das Mietobjekt gemäss Mietrecht an den/die anderen Mieter über.